

BESCHLUSSVORLAGE V0012/18 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Bauordnungsamt
	Kostenstelle (UA)	6102
	Amtsleiter/in	Benner-Hierlmeier, Ursula
	Telefon	3 05-22 00
	Telefax	3 05-22 29
E-Mail	bauordnungsamt@ingolstadt.de	
Datum	19.12.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	30.01.2018	Vorberatung	
Stadtrat	08.02.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Wettstetten über die Erschließung des Grundstückes Flur-Nr. 1647/31 Gemarkung Etting
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Wettstetten über die Erschließung des Grundstückes Flur-Nr. 1647/31 Gemarkung Etting, Stadtgebiet Ingolstadt wird entsprechend der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage genehmigt.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Eigentümer beabsichtigen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1647/31 zwei Einfamilien-Doppelhaushälften zu errichten.
 Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Etting Fort III/A unmittelbar an der Gemarkungsgrenze.
 Wegen der gemarkungsnahen Lage zur Gemeinde Wettstetten kann die Erschließung des Grundstückes mit Trinkwasser und Verkehrsanlagen nur von dort aus erfolgen.

Da die Stadt Ingolstadt der Gemeinde Wettstetten die Aufgaben der Wasserversorgung und des Bauens von Verkehrsanlagen sowie die Abgabenhöhe für diese Grundstücke überträgt, ist der Abschluss der anliegenden Zweckvereinbarung erforderlich.
 Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung von Oberbayern.